

Merkblatt

Errichtung und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 7 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung (AAS) des Zweckverbandes Obere Bille (ZV) können Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Sammelgrube herstellen, unterhalten und betreiben, soweit das Grundstück nicht durch einen betriebsfertigen Schmutzwasserkanal erschlossen ist.

Anwendungsbereich

Abflusslose Sammelgruben dienen nur der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser. Nicht zugeleitet werden dürfen u. a.

- gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist,
- Dränwasser,
- Niederschlagswasser und
- Ablaufwasser von Schwimmbecken.

Weitere Einleiteinschränkungen sind der AAS, § 9 Abs. 2 und 3 zu entnehmen.

Bemessung

In einer Wohneinheit mit 4 Personen bei 120 l Wasserverbrauch je Tag und Person fallen ca. 480 l Schmutzwasser je Tag an. Bei einer 14tägigen Schmutzwasserabfuhr ergibt sich hieraus ein Speichervolumen von rd. 7 m³. Bei kleineren Wohneinheiten oder vergleichbaren Nutzungen sollte jedoch ein Mindestvolumen von 6 m³ nicht unterschritten werden.

Standortwahl

Bei der Standortwahl ist zu beachten, dass die abflusslose Sammelgrube jederzeit von Saugwagen über entsprechend befestigte Wege erreicht werden kann. Der Abstand der Grube von vorhandenen oder geplanten Wassergewinnungsanlagen (Trinkwasserbrunnen) soll mindestens 25 m betragen. Die Entfernung zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen in Wohngebäuden muss mindestens 5 m und von der Grundstücksgrenze mindestens 2 m betragen.

Baugrundsätze

Neu herzustellende abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig. Gruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Grube muss standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Güteanforderungen an die Werkstoffe und Werkstoffverbindungen der Grube richten sich nach den einschlägigen Normen. Die Grube muss so hergestellt werden, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden kann.

Sie muss mit

- einer guten Be- und Entlüftung über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung über Dach sowie
- mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes ausgestattet sein.

Sie sollte mit

- einer Überfüllsicherung (Aufstaumelder) ausgerüstet werden, die bei maximaler Füllung beim Nutzer deutlich sicht- und hörbar Alarm auslöst.

Bei anstehenden hohen Grund- bzw. Schichtwasserständen ist die Sammelgrube für den entleerten Betriebszustand auftriebssicher unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes einzubauen.

Wasserdichtheit

Die Dichtheitsprüfung der abflusslosen Sammelgrube ist gem. der DIN EN 12566-1 durchzuführen. Ein Protokollvordruck kann von der Homepage des ZV Obere Bille herunter geladen werden.

Antrag / Genehmigung

Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung von abflusslosen Sammelgruben ist rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den ZV Obere Bille. Ein entsprechendes Formular kann von der Homepage des ZV Obere Bille herunter geladen werden.

Entleerung

Die abflusslose Sammelgrube wird ausschließlich vom ZV Obere Bille oder seinem Beauftragten entleert. Die Entleerung erfolgt nach Bedarf. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim ZV Obere Bille die Notwendigkeit einer Sammelgrubenentleerung anzuzeigen.

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube werden eine Grundgebühr (je Abfuhr) sowie eine Zusatzgebühr (je m³ abgefahrenen Schmutzwassers) erhoben. Die jeweils aktuellen Gebührensätze können auf der Homepage des ZV Obere Bille eingesehen werden.

Kontaktdaten

Zweckverband Obere Bille
Der Verbandsvorsteher
Poststraße 11
22946 Trittau
Tel.: 04154 79559-20
Fax: 04154 79559-61
Mail: urgien.obere-bille@trittau.de
Homepage: www.zv-obere-bille.de